SV Grün-Weiß Großbeeren e.V.

Geschäftsordnung

des SV Grün-Weiß Großbeeren e.V.

Stand: 14. Juli 2025

Inhaltsverzeichnis

Präambel 3
A. Verfahrensfragen 4
§ 1 Erlass, Änderung, Aufhebung und Bekanntmachung 4
B. Interne Aufgaben- und Zuständigkeitsverteilung 5
§ 2 Grundsatz 5
§ 3 Interne Aufgaben- und Zuständigkeitsverteilung 6
§ 4 Gesamtverantwortung 7
§ 5 Unterstützung der Vereinsarbeit 7
C. Vertretung der Vorstandsmitglieder im Verhinderungsfall 8
§ 6 Vertretung nach § 26 BGB 8
§ 7 Geschäftsplanmäßige Vertretung 8
D. Vorstandssitzungen 9
§ 8 Einberufung 9
§ 9 Ladungsfrist 9
§ 10 Tagesordnung 9
§ 11 Ablauf der Sitzungen 9
§ 12 Öffentlichkeit 10
§ 13 Befangenheit 10
§ 14 Beschlussfassung 10
§ 15 Protokoll 10
E. Zusammenarbeit mit anderen Organen, Ausschüssen und Beauftragten 11
§ 16 Mitgliederversammlung 11
§ 17 Abteilungsleitersitzungen 11
§ 18 Ausschüsse 12
§ 19 Kinder- und Jugendschutz 12
§ 20 Übungsleitende und Betreuende 13
§ 21 Datenschutz 13
§ 22 Sicherheitsbeauftragter 14
§ 23 Vorstandsbeauftragte 14
F. Inkrafttreten 14

Präambel

(1) Diese Geschäftsordnung gilt für den Vorstand nach § 10 der Satzung. Sie regelt die interne Arbeitsweise/-abläufe und Aufgabenverteilung innerhalb des Vorstands und die Verfahrensweisen im Zusammenhang mit Mitgliederversammlungen und Ausschüssen

(2) Die Regelungen beziehen sich gleichermaßen auf alle Menschen ungeachtet Ihres Geschlechts. Soweit im Zusammenhang mit Ämtern und Funktionen keine geschlechterneutrale Bezeichnung verwendet wird, dient dies ausschließlich der besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit der jeweiligen Regelung. Durch die Verwendung einer nicht geschlechterneutralen Bezeichnung soll nicht infrage gestellt werden, dass jedes Mitglied Anspruch auf eine Anrede hat, die seinem Geschlecht entspricht, und dass der Zugang zu allen Ämtern in gleicher Weise offensteht.

A. Verfahrensfragen

§ 1 Erlass, Änderung, Aufhebung und Bekanntmachung

(1) Diese Geschäftsordnung kann durch den geschäftsführenden Vorstand jederzeit geändert oder aufgehoben werden. Eine Beteiligung anderer Vereinsorgane ist weder vorgesehen noch erforderlich.
(2) Die einfache Mehrheit aller satzungsgemäß berufenen, anwesenden Vorstandsmitglieder nach § 10 der Vereinssatzung ist für die Beschlussfassung erforderlich. Stimmenthaltungen werden als Nein-Stimmen gewertet.
(3) Die Geschäftsordnung ist wirksam, sobald Sie allen Vorstandsmitgliedern schriftlich bekannt gegeben worden ist.

B. Interne Aufgaben- und Zuständigkeitsverteilung

§ 2 Grundsatz

Alle Vorstandsmitglieder wirken gemeinsam an allen Geschäftsführungsmaßnahmen durch Beschlussfassung mit. Damit gilt der Grundsatz der Gesamtgeschäftsführung. Der (Gesamt-)Vorstand besteht gemäß § 10 der Satzung aus dem geschäftsführenden und dem erweiterten Vorstand.

§ 3 Interne Aufgaben- und Zuständigkeitsverteilung

Der geschäftsführende Vorstand hat intern folgende Aufgaben- und Zuständigkeitsverteilung beschlossen. Der Grundsatz in § 2 bleibt hiervon unberührt.

(1) Der erste Vorsitzende ist zuständig für die Führung des Gesamtvereins.

(2) Die 3 stellvertretenden Vorsitzenden sind zuständig für:
   1. Unterstützung und Führung des Bereiches Grundsatz und sonstige Aufgaben nach Zuweisung durch den 1. Vorsitzenden
   2. Unterstützung und Führung des Bereiches Fußball und sonstige Aufgaben nach Zuweisung durch den 1. Vorsitzenden
   3. Unterstützung und Führung des Bereiches Hallensportarten und sonstige Aufgaben nach Zuweisung durch den 1. Vorsitzenden
   4. Der Schatzmeister ist zuständig für die finanziellen und wirtschaftlichen Belange des Vereins unter Berücksichtigung der Dokumentationserfordernisse in Abstimmung mit dem 1. Vorsitzenden. Es herrscht das 4-Augen-Prinzip.

(3) Der erweiterte Vorstand, bestehend aus Abteilungsleitende und Funktionäre, ist Bindeglied zwischen der Vorstandsführung und ihren Abteilungen und Aufgaben. Ihnen obliegt in Abstimmung mit dem Schatzmeister und ihrer finanziellen und wirtschaftlichen Lage, Leistungen und Maßnahmen abzustimmen und mit ihren Vorsitzenden der Bereiche zu beschließen. Im Verhinderungsfall benennt der/die Abteilungsleitende/Funktionäre die Vertretung.
   Erweiterter Vorstand bestehend aus:
   1.1. Öffentlichkeit/Homepage
   1.2. Marketing/Socialmedia
   1.3. Veranstaltungen
   1.4. Datenschutz
   1.5. Jugendschutz
   1.6. Material
   1.7. IT
   1.8. Justiziar
   1.9. Gebäudemanagment
   1.10. Sicherheitsbeauftragter
   2.1. Sportlicher Leiter Herren
   2.2. Jugendleiter
   2.3. Verwaltung
   2.4. Schiedsrichter
   3.1. Volleyball
   3.2. Badminton
   3.3. Indiaca
   3.4. Gymnastik
   3.5. Tischtennis
   3.6. Cheerleading

§ 4 Gesamtverantwortung

Der geschäftsführende Vorstand bleibt trotz der in § 3 genannten Aufgabenverteilung für alle Entscheidungen verantwortlich.

§ 5 Unterstützung der Vereinsarbeit

(1) Die Mitglieder sind im Rahmen ihrer Möglichkeiten zur Unterstützung der Vereinsarbeit verpflichtet. Diese Unterstützung umfasst insbesondere die Teilnahme an Arbeitseinsätzen, Helferdiensten oder vergleichbaren Tätigkeiten, die dem Vereinszweck dienen.
(2) Gesetzliche Vertreter minderjähriger Mitglieder können zur Erfüllung dieser Pflichten herangezogen werden. Ihnen obliegt es, stellvertretend für das minderjährige Mitglied an den vorgesehenen Arbeitseinsätzen oder Helferdiensten teilzunehmen.
(3) Die Anzahl und der Umfang der zu leistende Einsätze werden vom Entscheidungsträger festgelegt und den Mitgliedern rechtzeitig mitgeteilt. Die Arbeitseinsätze sollen unter Berücksichtigung der persönlichen und zeitlichen Möglichkeiten der Mitglieder organisiert werden.
(4) Für die geleistete Unterstützung der Vereinsarbeit kann eine angemessene Vergütung oder eine Aufwandsentschädigung gewährt werden. Die Entscheidung hierüber obliegt dem Entscheidungsträger. Die Höhe und die Bedingungen der Vergütung oder Aufwandsentschädigung werden von diesem festgelegt und den Mitgliedern bekannt gegeben. Ein genereller Anspruch auf Vergütung besteht nicht.
(5) Die Organisation und Koordination der Arbeitseinsätze obliegen dem Entscheidungsträger oder einer durch ihn bestimmten Stelle.
(6) Entscheidungsträger im Sinne dieser Geschäftsordnung sind Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sowie die Abteilungsleitenden. Ihnen obliegt die Zuständigkeit für die Festlegung, Organisation und mögliche Vergütung von Arbeitseinsätzen entsprechend ihrer jeweiligen Verantwortungsbereiche.

C. Vertretung der Vorstandsmitglieder im Verhinderungsfall

§ 6 Vertretung nach § 26 BGB

Gemäß § 10 (3) der Satzung vertreten die Personen des geschäftsführenden Vorstandes aus § 10 (1) den Verein gemeinsam.

§ 7 Geschäftsplanmäßige Vertretung

Kann ein Vorstandsmitglied die oben aufgeführten internen Aufgaben der Geschäftsführung aufgrund von Abwesenheit, Krankheit oder vergleichbarem nicht wahrnehmen, bestimmt der 1. Vorsitzende die Vertretungsregelung.

D. Vorstandssitzungen

§ 8 Einberufung

(1) Die Vorstandssitzungen finden grundsätzlich mindestens einmal pro Monat statt. Je nach Bedarf, den der Vorsitzende im Vorfeld feststellt und rechtzeitig kommuniziert, finden sie im geschäftsführenden oder im (Gesamt-) Vorstand statt.
(2) Die Sitzungen werden durch den 1. Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einberufen.
(3) In dringenden Fällen oder wenn ein stellvertretender Vorsitzender und der Schatzmeister dies gemeinsam gegenüber dem 1. Vorsitzenden verlangen, finden außerordentliche Vorstandssitzungen statt.

§ 9 Ladungsfrist

(1) Die Ladungsfrist beträgt grundsätzlich sieben Tage.
(2) In dringenden Fällen kann auf die Ladungsfrist verzichtet werden.

§ 10 Tagesordnung

Die Tagesordnung wird vom ersten Vorsitzenden erstellt. Vorschläge der Vorstandsmitglieder sind von ihm zu berücksichtigen. Sie enthält damit alle Anträge, die dem ersten Vorsitzenden vorgelegt werden. Die Tagesordnungspunkte können bei Bedarf verändert werden.

§ 11 Ablauf der Sitzungen

(1) Die Sitzungen werden vom 1. Vorsitzenden geleitet. Im Vertretungsfall greifen die oben genannten Regelungen.
(2) Die Sitzungen können ganz oder teilweise auch digital geführt werden.

§ 12 Öffentlichkeit

(1) Die Vorstandssitzungen sind nicht öffentlich.
(2) Bei Bedarf können zu einzelnen Tagesordnungspunkten weitere Personen geladen werden.
(3) Protokolle der Vorstandssitzungen werden den Mitgliedern auf Wunsch zugeleitet.

§ 13 Befangenheit

An Beratungen und Entscheidungen über Beschlussgegenstände, von denen ein Vorstandsmitglied oder ein Angehöriger direkt oder indirekt betroffen ist, dürfen diese nicht teilnehmen. Im Zweifel entscheidet der 1. Vorsitzende.

§ 14 Beschlussfassung

(1) Alle Vorstandsmitglieder haben Sitz und Stimme.
(2) Die Stimmabgabe erfolgt stets per Handzeichen.
(3) Der Vorstand entscheidet stets mit der Mehrheit der satzungsgemäß festgelegten Anzahl der anwesenden Vorstandsmitglieder. Stimmenthaltungen zählen danach in Abweichung von §§ 28 (1) und 32 (1) BGB als Nein-Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

§ 15 Protokoll

(1) Über den Verlauf und die wesentlichen Ergebnisse der Sitzungen ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen.
(2) Das Protokoll ist vom 1. Vorsitzenden oder bei seiner Abwesenheit von einem von ihm benannten Vertreter zu unterzeichnen.
(3) Jedes Vorstandsmitglied erhält ein Protokoll der Sitzung, das vertraulich zu behandeln ist und ohne Zustimmung des 1. Vorsitzenden nicht an Dritte weitergegeben werden darf.

E. Zusammenarbeit mit anderen Organen, Ausschüssen und Beauftragten

§ 16 Mitgliederversammlung

(1) § 8 der Satzung ist unabdingbar. Die Tagesordnung wird vom Vorstand in einer Sitzung festgelegt.
(2) Die Plätze sind 5 Minuten vor Sitzungsbeginn einzunehmen, Mobiltelefone sind lautlos zu stellen.
(3) Bei der Beratung verspätet eingegangener Anträge gilt § 8 Abs. 10 der Satzung. Dann erhält zunächst der Antragsteller das Wort zur Begründung seines Antrags. Danach besteht Rederecht in der Reihenfolge der Meldungen. Abschließend folgt die Beschlussfassung in offener Abstimmung.
(4) Die Mitgliederversammlung ist öffentlich, soweit nichts anderes beantragt wurde. Gäste können auf Antrag an der Diskussion teilnehmen.
(5) Die Redezeit ist grundsätzlich auf ein Minimum zu beschränken und sollte eine Zeit von 5 Minuten nicht überschreiten. Grundsätzlich oder im Einzelfall kann der Versammlungsleitende die Redezeit nach Ermessen anpassen, einschränken oder verlängern.

§ 17 Abteilungsleitersitzungen

(1) Eine Abteilungsleitersitzung findet grundsätzlich einmal im Kalenderjahr statt. Sie ist mit einer Frist von 2 Wochen durch den Abteilungsleitenden einzuberufen unter Benennung der Tagesordnung.
(2) Die Abteilungsleitersitzung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen volljährigen Mitglieder beschlussfähig. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.
(3) Der § 9 der Satzung ist, mit Ausnahme des Absatz 4, analog anzuwenden.

§ 18 Ausschüsse

(1) Der Vorstand kann zur Aufgabenerledigung gemäß § 10 (4) der Satzung Ausschüsse berufen.
(2) Die Berufung erfolgt nach Bedarf und ist nicht an Inhalte und Aufgabenstellungen gebunden. Der Vorstand entscheidet insoweit nach freiem Ermessen.
(3) Die Ausschüsse haben keine Entscheidungsbefugnis.
(4) Sie dienen der Beratung und Meinungsbildung für den Vorstand und bereiten Entscheidungen vor. Sie können für den Vorstand Beschlussvorlagen vorbereiten und einbringen.

§ 19 Kinder- und Jugendschutz

(1) Der geschäftsführende Vorstand bestellt ein Vorstandsmitglied als Ansprechpartner für den Kinder- und Jugendschutz im Vorstand (§ 2 Absatz 2).
Der Beauftragte darf nicht Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes sein.
(2) Beauftragte haben, wenn der Kinder- und Jugendschutz betroffen ist, das Recht an Sitzungen des Vorstandes und der Abteilungen teilzunehmen und dort im Rahmen ihrer Aufgaben das Wort zu ergreifen. Ein Stimmrecht besteht nicht.
(3) Die Abteilungen sind verpflichtet den Kinder- und Jugendschutz gemäß den Beschlüssen des Vorstandes umzusetzen, sobald Minderjährige in den Abteilungen aktiv werden.
(4) Bei Einstellung/Verpflichtung von Übungsleitern/Trainern, die mit Minderjährigen arbeiten, ist der Beauftragte für den Kinder- und Jugendschutz zu beteiligen.
(5) Vor der Aufnahme von Tätigkeiten als Übungsleitende und Betreuende sind, bei Teilnahme von minderjährigen Mitgliedern im Sportbetrieb, ein erweitertes Führungszeugnis sowie die schriftliche Erklärung zum Beitritt zum Verhaltenskodex und die Einhaltung der Verhaltensregeln dem Beauftragten für den Kinder- und Jugendschutz vorzulegen.

§ 20 Übungsleitende und Betreuende

(1) Übungsleitende sind verantwortlich für die Planung, Durchführung und Betreuung von sportlichen Aktivitäten ihrer, durch den Abteilungsleitenden, zugewiesenen Mannschaft.
(2) Betreuende kümmern sich zumeist um organisatorische, pädagogische oder soziale Aufgaben.
(3) Übungsleitende und Betreuende müssen Mitglieder des Vereins sein und haben sich den Voraussetzungen des Jugendschutzes zu unterwerfen (§ 18 (5)).
(4) Übungsleitende erhalten im Rahmen der Finanz- und/oder Beitragsordnung hinterlegte Übungsleiterpauschalen. Nähere Regelungen finden die Abteilungen in Eigenständigkeit.
(5) Die Kosten für die Trainer-/Übungsleiter-C-Lizenz und Fortbildung übernimmt grundsätzlich der Verein.
Die Kosten für die Trainer-/Übungsleiter-B-Lizenz und Fortbildung übernimmt grundsätzlich der Verein zu 50/100.
Im Falle einer Kostenübernahme für eine Trainer- /Übungsleiterlizenz und einer vorzeitigen Niederlegung des Amtes vor Ablauf von 2 Jahren sind die entstandenen Kosten des Vereins zurückzuzahlen.

§ 21 Datenschutz

(1) Der Vorstand bestellt ein Vorstandsmitglied als Ansprechpartner für den Datenschutz im Vorstand (§ 2 Absatz 2).
(2) Die Abteilungen sind verpflichtet den Datenschutz gemäß den Beschlüssen des Vorstandes umzusetzen.
(3) Der Ansprechpartner ist verantwortlich für den Datenschutz, führt das Datenschutzverzeichnis und deckt die Belange des Datenschutzes nach innen und außen eigenverantwortlich ab. Dafür wird er durch den Verein und auf Vereinskosten geeignet haftpflichtversichert.
(4) Der Ansprechpartner berichtet jährlichen oder auf Anforderung an den Vorstand und auf Anforderung auch der Mitgliederversammlung.

§ 22 Sicherheitsbeauftragter

(1) Der Sicherheitsbeauftragte wird vom Vorstand berufen und ist für alle Belange der Ordnung und Sicherheit im Spiel- und Veranstaltungsbetrieb des Vereins zuständig.
(2) Der Sicherheitsbeauftragte besitzt Stimmberechtigung bei allen Vorstandssitzungen, sofern Themen behandelt werden, die den Bereich Sicherheit und Ordnung unmittelbar oder mittelbar betreffen.
(3) Die Zusammenarbeit mit Behörden, dem Verband und Sicherheitsdienstleistern erfolgt in enger Abstimmung mit dem geschäftsführenden Vorstand.

§ 23 Vorstandsbeauftragte

(1) Der Vorstand kann zur Vorbereitung der Aufgabenerledigung Beauftragte berufen. Er bestellt ein Vorstandsmitglied als Ansprechpartner für den Beauftragten. Der Beauftragte darf nicht Mitglied des Vorstandes sein.
(2) Die Berufung erfolgt durch Beschluss nach Bedarf und ist an Inhalte und Aufgabenstellungen gebunden. Der Vorstand entscheidet nach freiem Ermessen.
(3) Der Beauftragte hat keine Entscheidungsbefugnis. Er dient der Beratung und Meinungsbildung für den Vorstand und bereitet Entscheidungen vor. Er kann für den Vorstand Beschlussvorlagen vorbereiten und einbringen.

F. Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit Wirkung vom 14. Juli 2025 in Kraft.